

4204 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird

Derzeit ermächtigt der Bund den Konzessionär jährlich mit acht Kontrahenten Verträge nach § 17 Abs. 7 des Glücksspielgesetzes abzuschließen. Nach dieser Bestimmung sorgt der Bund für die generelle mediale Unterstützung, ausgenommen Werbung im engeren Sinn, der vom Konzessionär betriebenen Spiele.

Durch den gegenständlichen Beschluß des Nationalrates soll die mediale Unterstützung in die Eigenverantwortung des Konzessionärs übergehen. Der Konzessionär wäre jedoch nicht in der Lage, die Kosten für die mediale Unterstützung zur Gänze zu tragen, weshalb die Novelle einen degressiven Steuerabzugsposten enthält.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 18

Albrecht Konecny
Berichterstätter

Dkfm. Dr. Helmut Frauscher
Stv. Vorsitzender